



Satzung des Vereins Solidarische Landwirtschaft Lüdenscheid e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Solidarische Landwirtschaft Lüdenscheid. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

(2) Er hat den Sitz in Lüdenscheid.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember.

§ 2 Vereinszweck und -mittel

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Zwecke des Vereins sind

(a) die Förderung von Umwelt und Naturschutz, sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder; diesem Zweck wird insbesondere entsprochen durch

- die Erprobung und Umsetzung von ökologischer, klimaschonender und sozialer Landwirtschaft und Förderung von Biodiversität,
- den Erhalt und die Vermehrung alter und samenfester Gemüse- und Obstsorten,
- die Förderung von kleinbäuerlicher nachhaltiger Landwirtschaft sowie regionaler und saisonaler Ernährung,
- die Förderung der Tierzucht und der Pflanzenzucht nach ökologischen bzw. biologischen Kriterien,
- die Förderung der Neuanlage, Pflege und Nutzung von Streuobstwiesen und anderen Lebensräumen.

(b) die Förderung der Erziehung und der Volksbildung; diesem Zweck wird insbesondere entsprochen durch

- die Förderung (basis-)demokratischer und solidarischer Organisationsformen zur gemeinschaftlichen Versorgung mit Lebensmitteln,
- die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft,
- die Schaffung von Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, biologischem Gartenbau und biologischer Landwirtschaft, sowie gemeinsames Erlernen und die Vermittlung von Kenntnissen darüber,
- pädagogische Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche,
- gemeinschaftsbildende Aktionen und Raum für Integration sozial benachteiligter Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund durch das Angebot von Kursen, Seminaren und anderen Veranstaltungen,
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und Kooperation mit Betrieben und Institutionen, deren Geschäftsgegenstand zur Umsetzung der o.g. Ziele geeignet ist.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus und den Menschenrechten verbunden fühlen. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, sexistischen, fremdenfeindlichen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen und Äußerungen. Handlungen, die zu diesen Zielen im Widerspruch stehen, oder den Verein mit entsprechenden Parteien und Organisationen in Verbindung zu bringen, sowie die Verbreitung solcher Inhalte über das Vereinsnetzwerk oder mit Hilfe von Kontaktinformationen des Vereins, sind mit einer Mitgliedschaft im Verein nicht vereinbar.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben

werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, gegen deren Entscheidung nicht erneut Beschwerde eingelegt werden kann.

(7) Bei Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erlöschen sowohl alle Ansprüche und Rechte, als auch die Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Leitung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied oder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- (a) Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung,
- (b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin für das abgelaufene Haushaltsjahr,
- (c) Wahl und Entgegennahme des Berichts der RechnungsprüferInnen,
- (d) Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- (e) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Jahr,
- (f) Wahl von Vorstand und Rechnungsprüfung,
- (g) Änderung von Satzung und Geschäftsordnung,
- (h) Auflösung des Vereins,
- (i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (j) An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz,
- (k) Entscheidung über Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeiten einzelner Vereinsmitglieder,
- (l) Entscheidung über die Begründung und Beendigung von Kooperationsverträgen mit landwirtschaftlichen Betrieben.

(3) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen können und sollen vom Vorstand

einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(4) Der Vorstand lädt zu einer Mitgliederversammlung mindestens 20 Tage vorher unter Angabe von Ort und Zeit sowie einer vorläufigen Tagesordnung per Briefpost oder E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds ein. Die Tagesordnung kann von den Mitgliedern ergänzt werden. Die endgültige Tagesordnung wird 10 Tage vorher bekannt gemacht.

(5) In den Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(6) Bei Abstimmungen, die nicht die Satzung betreffen, ist eine einfache Mehrheit notwendig. Bei Abstimmungen, die die Satzung oder § 6 Abs. 2 Buchstabe I betreffen, ist eine Zustimmung von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(7) Über den Verlauf und die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem u.a. die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis festgehalten wird. Das Protokoll führt das schriftführende Vorstandsmitglied, sofern nicht die Mitgliederversammlung ein Mitglied als Vertretung bestimmt. Das Protokoll ist von diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen zugänglich zu machen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitz, dem 2. Vorsitz und der Kassenverwaltung. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein rechtsverbindlich vertreten. Scheiden zwei dieser Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der neue Vorstandsmitglieder zu wählen sind.

(3) Ein weiteres Vorstandsmitglied ist verantwortlich für die Schriftführung. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder als Beisitzende berufen.

(4) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abweichend hiervon werden der 2. Vorsitz sowie das schriftführende Vorstandsmitglied im Jahr der Gründung des Vereins nur für ein Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen.

§ 8 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Mitglieder für die Rechnungsprüfung zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Solidarische Landwirtschaft e.V. in Witzenhausen oder falls dieser nicht mehr existiert an die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege in Düsseldorf zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im Sinne der gesetzlich festgelegten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Satzung wurde am 22.02.2020 in Lüdenscheid von der Gründungsversammlung beschlossen.

Die Gründungsmitglieder